

## Wichtige Vorschriften und Gesetze auf der Aare

(Zusammenzug aus dem Schifffahrtsgesetz und der Verordnung BSG / BSV)

### Führerinnen und Führer von Ruderbooten...

- haben ihr Ruderboot im Sinne des Binnenschifffahrtsgesetzes zu immatrikulieren. Links und rechts müssen gut sichtbar im vorderen Drittel des Bootsrumpfes die amtlichen Kontrollschilder angebracht sein. Ruderboote können ohne Bootsprüfung gefahren werden und ohne Altersbeschränkung. Der Fahrzeugausweis ist stets mitzuführen und muss jederzeit vorgezeigt werden können.
- haben ihr Ruderboot, welches allenfalls als sog. Domizilboot eingelöst wurde, umgehend nach jeder Verwendung aus dem Wasser zu nehmen.
- müssen mit ihren Booten Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren. Dies bedeutet, sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, so dass das Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt fahren kann.
- machen sich ab einem **Alkoholwert von 0,5 Promille** auch auf dem Wasser strafbar.
- haben zu **Schilf- und Binsengewächsen einen Abstand von mindestens 25 Metern** einzuhalten.
- haben für die Anzahl an Bord befindliche Personen je eine **Rettungsweste** mit mindestens 75N Auftrieb und **mit Kragen** mitzuführen. Für Kinder muss eine Weste in passender Grösse mitgeführt werden. Es wird empfohlen Kindern immer eine Schwimmweste anzuziehen.
- haben die sogenannte Mindestausrüstung mitzuführen. Näheres dazu kann gerne via Anfrage bei der Schifffahrtspolizei Polizei Kanton Solothurn erfahren werden.

Weitere Informationen können direkt via Schifffahrtspolizei Polizei Kanton Solothurn, Telefon 032 627 71 11, erfahren werden.

20.06.2024 / stpa